

Umwelt Briefe

SPEZIAL KLIMA-KLAGEN-PFLICHTEN-KOMMUNIKATION



Wir kommen um uns zu beschweren

Foto: Leonhard Lenz / Wikimedia Commons



**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

immer häufiger werden Gerichte nach Klimaklagen künftig darüber entscheiden müssen, ob Politik und Unternehmen schneller und entschlossener gegen die Klimakatastrophe zu handeln haben. Auch hierzulande. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) aus dem Frühjahr 2021 markiert da einen Paradigmenwechsel. Der Klimabeschluss aus Karlsruhe zwang die Bundesregierung, ihr Klimaschutzgesetz nachzubessern und die darin formulierten Ziele zu schärfen. „Das war ein Paukenschlag, den niemand überhören konnte“, schreibt die Hamburger Umweltschutzanwältin und Prozessbevollmächtigte jener Verfassungsbeschwerde, Roda Verheyen.

Was bedeutet das für die Städte und Gemeinden in Deutschland? Schließlich kann der Bund ja direkt an die Kommunen gar keine Aufgaben zuweisen. Das BVerfG hat mit seiner Entscheidung den knapp 10800 Gemeinden in Deutschland zwar keine konkreten und expliziten Handlungsanweisungen auferlegt. Bestätigt hat es aber immerhin folgenden Leitsatz: „Klimaschutz ist Grundrechtsschutz.“

Und da die Grundrechte auch die kommunale Rechtssetzung und die Verwaltung binden, dringt das vom BVerfG formulierte Klimaschutzgebot auch bis zu den Kommunen durch. Es gehe also auch bei den Städten und Gemeinden als Organe des Staates über deren Vorbildfunktion hinaus, heißt es in einem aktuellen Rechtsgutachten Verheyens: „Es besteht ein positiver Handlungsauftrag.“ Die Kommunen können im Fall der Siedlungs- und Verkehrsplanung

mit Hilfe der Bauleitplanung selbst ermesen, wie sie den Anforderungen der Grundrechte und der gesetzlichen Bundes- und Landesregelungen gerecht werden. Denn auch sie müssen als staatliche Stellen die Freiheitsrechte schützen und die rechtlich verbindlichen Umwelt- und Klimaschutzziele des Grundgesetz-Artikels 20a miteinbeziehen. Sie seien „also zentral beim Klimaschutz, und sie sind auch rechtlich (allgemein) dazu verpflichtet.“

Und das wird von Klimaschutzmanagern auch längst gefordert, um ihre Arbeit unabhängig machen – dass Kommunen sie eben dauerhaft einplanen und finanzieren.

Über Klimaschutzmanagement als kommunale Pflichtaufgabe, Klimaklagen und Klimakommunikation versammelt dieses UmweltBriefe-SPEZIAL Artikel der vergangenen Jahre. Ich wünsche Ihnen anregende Lektüre, **Ihr Tim Bartels**

(aus UB Mai 2021):

Klimaschutz hat von nun an Verfassungsrang. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe urteilte Ende April, dass das Klimaschutzgesetz der schwarz-roten Bundesregierung mit den Grundrechten zum Teil unvereinbar ist. Begründung: „Die Vorschriften verschieben hohe Emissionsminderungslasten unumkehrbar auf Zeiträume nach 2030“, teilte das Gericht der Presse mit. „Um diese hohen Lasten abzumildern, hätte der Gesetzgeber zur Wahrung grundrechtlich gesicherter Freiheit Vorkehrungen treffen müssen.“

Das BVerfG urteilte auf vier Klagen von u.a. Klimaaktivistin Luisa Neubauer gemeinsam mit jungen Menschen von Fridays-for-Future, unterstützt von DUH, Greenpeace und Germanwatch, sowie vom Solarenergie-Förderverein, BUND und Einzelklägern wie u.a. dem Schauspieler Hannes Jaenicke und dem Berliner HTW-Professor Volker Quaschnig. „Das zur Einhaltung des 1,5-Grad-Limits noch zustehende CO₂-Budget von 3,465 Gigatonnen für Deutschland wäre mit den im Klimaschutzgesetz beschlossenen Zielen spätestens 2025 erschöpft“, sagte Rechtsanwalt Remo Klinger am Tag der Verfassungsbeschwerde. Wollte die Regierung dann eine Vollbremsung machen? Da das unmöglich sei, „ist es verfassungsrechtlich relevant“.

Das sahen die Richter genauso, denn: „Vorschriften, die jetzt CO₂-Emissionen zulassen, begründen eine unumkehrbar angelegte **rechtliche Gefährdung künftiger Freiheit**, weil sich mit jeder CO₂-Emissionsmenge, die heute zugelassen wird, die in Einklang mit Art. 20a GG verbleibenden Emissionsmöglichkeiten verringern.“ Gemäß dieses Artikels schützt der Staat „die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen“. Das schließt den Klimaschutz mit ein und zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität.

Bis dahin waren im Klimagesetz der Bundesregierung nur 55 Prozent CO₂-Reduktion bis 2030 festgeschrieben. Daraus schließt das BVerfG: „Die nach 2030 verfassungsrechtlich gebotene Treibhausgaserminderungslast wird erheblich sein.“ Und das Risiko gravierender Belastungen so hoch, dass man es mit „den künftig betroffenen Freiheitsgrundrechten nur in Einklang“ bringen könne, „wenn dies mit Vorkehrungen (...) verbunden ist“. Eine Regelung über 2030 hinaus enthalte das Gesetz aber nicht, so die Richter. Der Gesetzgeber – also die kommende Bundesregierung – sei daher nun dazu „verpflichtet, die Fortschreibung der Minderungsziele der Treibhausgasemissionen für Zeiträume nach 2030 bis zum 31. Dezember 2022 näher zu regeln“.

Jurist Felix Ekart, der eine der vier Klimaklagen vertrat, hält das Urteil für „sensational“. Erstmals habe eine Umweltklage vorm Bundesverfassungsgericht Erfolg. Die Politik werde massiv nachbessern und deutlich ambitioniertere Ziele und Instrumente festsetzen müssen. „Für uns Juristen, aber auch für alle anderen Bürgerinnen und Bürger ist es ein Meilenstein“, sagt auch Anwalt Klinger. **„Klimaschutz ist Grundrechtsschutz.“ Diesen Satz hat das BVerfG bestätigt.**

Bestätigt sieht sich auch Umweltministerin Svenja Schulze, die in den Verhandlungen zum Klimagesetz 2019 vorgeschlagen hatte, frühzeitig auch Ziele für nach 2030 festzulegen. „Doch dafür gab es damals keine Mehrheit.“ Nun kündigte sie an, „noch im Sommer Eckpunkte für ein in diesem Sinne weiterentwickeltes Klimaschutzgesetz“ vorzulegen. Erstaunlicherweise hält selbst Wirtschaftsminister Peter Altmaier das Urteil für „epochal“. Ist er es doch, der ehrgeizigere Ziele und schnelleres Handeln eher bremsen. Anwältin Roda Verheyen hofft deshalb auch vielmehr auf den Tatendrang der nächsten Regierung. „Die nächste Legislaturperiode muss die Transformation endlich einleiten. Das ist ein Kraftakt, der vor uns liegt.“ (tb)

► Zur Begründung des BVerfG: <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html>

Impressum
Umwelt Briefe
SPEZIAL **WALHALLA**

Redaktionsleitung:
Tim Bartels (v.i.S.d.P.)
Bartels.Tim@WALHALLA.de

Autoren:
Tim Bartels (tb);
Martin Bopp (mb), Hartmut Netz (hn)

Redaktionsanschrift:
Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG
Redaktion UmweltBriefe
Revaler Straße 29 · 10245 Berlin

Druck: Wahl-Druck GmbH, Aalen

Kundenservice:
Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG
Wöhrdstraße 12-14 · 93059 Regensburg
Telefon: 0941 5684-0 · Telefax: 0941 5684-111

Copyright: © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Nachdruck nur mit Zustimmung der Redaktion (ausgenommen die Bürgerinfo bei Abonnement)

Bezugsbedingungen:
UmweltBriefe SPEZIAL erscheinen drei Mal pro Jahr als E-Paper (PDF) und sind bestellbar gegen 14,95 Euro unter <https://www.walhalla.de/oeffentlicher-dienst-verwaltung/umwelt-energierecht/>
Die Zeitschrift UmweltBriefe erscheint monatlich. Der Jahresbezugspreis beträgt als Print 318 Euro (inkl. MwSt und Versandkosten) und als E-Paper 269 Euro; das Kombi-Abo Print & E-Paper 348 Euro; Studenten und Auszubildende zahlen 153 bzw. 149 Euro (Bescheinigung erforderlich).
Das Jahresabonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern es nicht sechs Wochen vor Ablauf des Bezugsjahres gekündigt wird. Die Redaktion behält sich vor, Beiträge zu bearbeiten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte übernimmt die Redaktion keine Haftung.
ISSN: 1866-0037
www.umweltbriefe.de
www.WALHALLA.de

Ein Foto – und was dahinter steckt (Stand März 2023)

Latest CO₂ reading: 421,23 ppm



Foto: Nulaa666 / Wikimedia Commons

Blick vom Mauna-Loa-Observatorium auf den Vulkan Mauna Kea auf Hawaii. Dort wird die CO₂-Konzentration in der Luft seit 1958 gemessen. Damals lag der CO₂-Gehalt bei 315,71 parts per million (ppm). Im März 2015 wurde die 400er-Marke gerissen, im August 2019 waren es 410 ppm. Nun registrieren Klimaforscher bereits mehr als 420 ppm in der Atmosphäre (Stand 3.3.2023). Der CO₂-Gehalt müsse unter 450 ppm gehalten werden, heißt es, um nicht mehr als zwei Grad Erderwärmung zuzulassen. Steigt dieser Wert weiter wie bisher, sind die 450 ppm bereits 2035 erreicht. Danach hieße es: Vollbremsung – und umfassende Freiheitseinbußen, wie das Bundesverfassungsgericht im April 2021 urteilte und Deutschland zu mehr Klimaschutz verdonnerte (siehe Beitrag oben). (tb)